

G e s e t z

vom 30. Nov. 1967, mit dem das NÖ. Blindenbeihilfengesetz 1966 abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Art. I

Das NÖ. Blindenbeihilfengesetz 1966, LGBl. Nr. 328, wird abgeändert wie folgt:

1.) § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden aus dem Grunde der Blindheit ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungs-, Heeresversorgungs- oder Opferfürsorgegesetz zusteht."

2.) § 3 hat zu lauten:

"§ 3.

- (1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben Blinde, die
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Volksdeutsche sind. Als Volksdeutscher gilt eine Person deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos oder deren Staatszugehörigkeit ungeklärt ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - c) ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben.

(2) Blinden, welche nach Zuerkennung einer Blindenbeihilfe im Sinne dieses Gesetzes ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen, ist die Blindenbeihilfe so lange weiter zu gewähren, bis sie nach den Gesetzen dieses Bundeslandes einen Anspruch auf eine der Blindenbeihilfe entsprechende Leistung erlangt haben, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Aufgabe des Wohnsitzes in Niederösterreich."

3.) § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 740.- S monatlich und für Praktischblinde 430.- S monatlich. Sie gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an und wird monatlich im vorhinein ausgezahlt."

4.) Im § 4 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Sonderzahlung gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf die Blindenbeihilfe gemäß § 5 Abs. 1 lit. b ruht."

5.) Im § 4 haben die Absätze 3 und 4 zu entfallen.

6.) § 5 hat zu lauten:

"§ 5.

Der Anspruch auf Blindenbeihilfe ruht, solange der Anspruchsberechtigte

- a) eine Freiheitsstrafe verbüßt, es sei denn, daß die Haft nicht länger als drei Wochen dauert;
- b) auf Kosten der öffentlichen Fürsorge oder eines Sozialversicherungsträgers in einer Krankenanstalt oder einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist; der Anspruch ruht jedoch nicht in dem Monat, in dem der Eintritt oder Austritt erfolgt;
- c) sich im Ausland aufhält, es sei denn, der Aufenthalt dauert nicht länger als zwei Monate."

7.) § 6 hat zu lauten:

"§ 6.

(1) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe erlischt,

- a) wenn der Blinde von einer ihm gebotenen Möglichkeit zur Ausbildung für einen ihm zumutbaren Beruf oder zur Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit keinen Gebrauch macht;
- b) wenn eine der im § 3 angeführten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder der Fall des § 1 Abs.2 eintritt.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung weggefallen sind."

8.) Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung "§ 7".

9.) Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung "§ 8" und hat zu lauten:

"§ 8.

(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Beihilfe maßgebenden Verhältnissen sowie jede mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes des Blinden binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter hat zu Unrecht bezogene Blindenbeihilfen (Sonderzahlungen) zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewußt unwahre Angaben oder bewußtes Verschweigen

maßgebender Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht (Abs.1) herbeigeführt hat. Empfangene Blindenbeihilfe ist ferner für jene Zeiträume zurückzuzahlen, für die Leistungen aus dem Grunde der Blindheit nach anderen Gesetzen gewährt wurden."

- 10.) Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung "§ 9".
- 11.) Die bisherigen §§ 9 und 10 haben zu entfallen.
- 12.) § 11 erhält die Bezeichnung "§ 10".

Art.II

Für das Jahr 1967 wird Vollblinden eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 700.- S und Praktischblinden eine solche in der Höhe von S 420.- gewährt.

Art.III

§ 4 hat zu lauten:

"§ 4.

(1) Die Höhe der Blindenbeihilfe ist unter Bedachtnahme auf den durch die Schwere des Sehgebrechens (§ 2 Abs.1 lit.a und b) bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen und nach Maßgabe dieses Aufwandes abzustufen, wobei die Beihilfenhöhe den unter Zugrundelegung des nach § 108 f ASVG. bestimmten jeweiligen Anpassungsfaktors sich ergebenden Betrag nicht übersteigen darf.

(2) Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an und wird monatlich im vorhinein ausgezahlt.

(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf die Blindenbeihilfe gemäß § 5 Abs.1 lit.b ruht."

Art.IV

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Art.I am 1.Jänner 1968, hinsichtlich des Art.II am 1.Dezember 1967 und hinsichtlich des Art.III am 1.Jänner 1969 in Kraft.